

# Steuerliche Absetzbarkeit von Zuwendungen an die FDP

- Stand 2005 -



**Vorbemerkung:** der Begriff „Zuwendungen“ fasst Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und Aufwandspenden (Aufwendungen, die Funktionsträgern in Ausübung ihrer Funktionen entstehen) zusammen. Steuerlich werden sie gleichbehandelt.

Mit der Reform der Parteifinanzierung vor einigen Jahren wurden für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien folgende neue Beträge festgesetzt:

**Einzelpersonen** können Zuwendungen bis zu einer Höhe von maximal **3.300 €** pro Jahr steuerlich geltend machen. Innerhalb dieses Gesamtbetrages wird dabei wie folgt unterschieden:

- Die ersten **1.650 €** sind nach § 34g EStG mit **50 %** begünstigt. D.h. unabhängig von der individuellen Steuerbelastung des Zuwenders, wird die Hälfte des Zuwendungsbetrages direkt von der Einkommen**steuerschuld** abgezogen. (Inklusiv 5,5 % Solidaritätszuschlag bedeutet dies eine Steuervergütung von 52,75 %. Für Kirchenmitglieder, bei 8 % Kirchensteuer, erhöht sich die Steuervergütung sogar auf 56,75 %.)

## Beispiel:

Ihre Zuwendung:	Mitgliedsbeitrag	200,00 €
	Spende	<u>800,00 €</u>
	Summe Zuwendung	1.000,00 €
Ihre Ersparnis:	Steuerverringerung	500,00 €
	Verringerung Solizuschlag	27,50 €
	(Kirchensteuerreduzierung	40,00 €)

- Weitere Zuwendungen über 1.650 € hinaus bis zur **Obergrenze von 3.300 €** sind als Sonderausgaben nach § 10b EStG begünstigt. Hier richtet sich die Höhe der Steuervergütung nach dem individuellen Grenzsteuersatz des Zuwenders. Das kann incl. Soli und Kirchensteuer bis zu 47,7 % ausmachen.

Bei **zusammen veranlagten Ehegatten** verdoppeln sich jeweils die vorgenannten Beträge. Es können also Zuwendungen bis zu **6.600 €** jährlich steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Ehepartner Mitgliedsbeiträge oder eine Spende an die FDP entrichtet.

## Keine Angst!

Sie brauchen in Ihrer Steuererklärung nur in der entsprechenden Zeile den Gesamtbetrag Ihrer Zuwendungen eintragen und die Spendenbescheinigung(en) beilegen. Die oben genannte Aufteilung nimmt das Finanzamt automatisch zu Ihren Gunsten vor.